

Münaburger Zeitung



Die Anzeigengebühr beträgt für die kleine Seite 15 Hg., für außerhalb des Kreises Angelegens 20 Hg. Anzeigen in andern Teilen 25 Hg. Kleinanzeigen 30 Hg. Gedruckte Aufträge nach Vereinbarung. Anzeigen-Annahme bis Dienstag und Freitag vormittag 10 Uhr. Fernsprech-Anschluß Nr. 24.

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.
Wegenspross vierteljährlich 1 Mark 25 Hg. frei in's Haus, durch die Post bezogen zum selben Preise, ohne Bestellgebühr.
Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Handelsreisende, unsere Reklamations- und Sammelbüchsen, unsere Reklamations- und Sammelbüchsen entgegen.

Wochenblatt für Annaburg
zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden
Königliche und Gemeinde-Behörden.

Nr. 77.

Sonnabend, den 28. September 1918.

22. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Neufestsetzung der Höchstpreise für Butter.

Auf Grund des § 3 ff. der Verordnung des Präsidenten des Reichsernährungsamtes über die Preise für Butter vom 25. August 1917 (R.G.B. S. 781) und der Ausführungsanweisung des Reichsstatistikamtes vom 19. September 1917 (Reichsanzeiger Nr. 207) sowie den Ausführungsbestimmungen der Reichsstelle für Speisefette vom 25. August 1917 (R.G.B. S. 731), wird mit Zustimmung dieser Reichsstelle für die Provinz Sachsen folgendes bestimmt:

- § 1.
Der Preis für Molkereibutter, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel fordern kann, wird
- | | |
|--|---------|
| 1. für Handelsware I (Ware von einwandfreier Beschaffenheit) auf höchstens | 370 Mt. |
| 2. für Handelsware II (nicht vollwertige Speisefutter) auf höchstens | 350 Mt. |
| 3. für abfallende Ware auf höchstens | 210 Mt. |
- für 50 Kilo festgesetzt.

§ 2.
Der Preis für Butter, die nicht Molkereibutter ist (Handbutter), den der Hersteller beim Verkauf fordern darf, wird auf höchstens 350 Mt. und für abfallende Butter auf 210 Mt. für 50 Kilo festgesetzt.

Unter Handbutter ist die Butter zu verstehen die nicht mindestens in molkereimäßiger Beschaffenheit (Handelsware I des § 1) hergestellt wird und nicht unmittelbar vom Erzeuger auf Anordnung der Reichsstelle an einen Kommunalverband oder eine Gemeinde oder die Provinzialstelle verhandelt wird.

§ 3.
Der Höchstpreis gilt für Lieferung frei Bahnwagen, Schiff, Post, oder — wenn keine Verwendung mit Bahn, Schiff oder Post erfolgt — frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsort.

Der Höchstpreis schließt die Kosten der handelsüblichen Verpackung ein.

§ 4.
Es ist unzulässig dem Kleinhandel die vor Übernahme der Butter entfallende Verluste durch Geschäftsbücher aufzubringen. Vielmehr hat ein etwaiges Geschäftsbuch, soweit der Lieferant nicht verantwortlich gemacht werden kann, der empfangende Kommunalverband oder Großhändler zu tragen. Dagegen hat der Kleinhandel netto zu wiegen, und die Kosten für das Einwicklungsmaterial zu tragen, ihm ist die Abrundung von Pfennigbrüchen nach oben gestattet.

§ 5.
Diese Preise gelten auch als Durchschnittspreise im Sinne des § 6 der Eingangs-gedachten Verordnung vom 25. August 1917.

§ 6.
Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R.G.B. S. 516) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (R.G.B. S. 25), vom 28. März 1916 (R.G.B. S. 183) und vom 22. März 1917 (R.G.B. S. 252).

§ 7.
Diese Anordnung tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt meine Anordnung vom 26. September 1917 — 6866 II O. P. — außer Kraft, desgleichen die für einzelne Orte genehmigten besonderen Zulagen.
Magdeburg, den 7. September 1918.

Der Oberpräsident, von der Schulenburg.

Neufestsetzung der Kleinhandels-höchstpreise für Butter.

Auf Grund des § 9 der Bundesratsverordnung vom 25. August 1917 (R.G.B. S. 731) in Verbindung mit der Anordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 7. September 1918 werden die Kleinhandels-höchstpreise für Butter wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|------|---------------|
| 1. Molkereibutter, Handelsware I | 4, — | Mt. das Pfund |
| (Ware von einwandfreier Beschaffenheit) | | |
| 2. Molkereibutter, Handelsware II | 3,80 | „ „ |
| 3. „ abfallende Ware | 2,40 | „ „ |
| 4. Handbutter, Handelsware I | 3,80 | „ „ |
| (Ware von einwandfreier Beschaffenheit) | | |
| 5. Handbutter, für abfallende Ware | 2,40 | „ „ |

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R.G.B.

S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (R.G.B. S. 25), vom 28. März 1916 (R.G.B. S. 183) und vom 22. März 1917 (R.G.B. S. 252).
Vorstehende Neufestsetzung tritt am 1. Oktober 1918 in Kraft; gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 2. Oktober 1917 außer Kraft.
Torgau, den 12. September 1918.

Der Königliche Landrat, Wiefand.

Verordnung,

betreffend Handelszuschläge beim Umsatz von Stroh und Häfeln aus der Ernte 1918.

Auf Grund der Verordnung über Preisermäßigungen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R.G.B. S. 401), 18. August 1917 (R.G.B. S. 825) und der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häfeln aus der Ernte 1918 vom 6. Juni 1918 (R.G.B. S. 475) in Verbindung mit § 5 der Verordnung über die Preise für Stroh und Häfeln aus der Ernte 1918 vom 28. Juni 1918 (R.G.B. S. 721) und auf Grund besonderer Anordnung des Preussischen Landesamtes für Futtermittel gemäß § 1 Satz 2 und § 2 Abs. 2 der Preussischen Ausführungsanweisung vom 16. Juli 1918 zur Verordnung über die Preise für Stroh und Häfeln aus der Ernte 1918 wird hiernit folgendes verordnet:

§ 1. Beim Verkauf des nicht gemäß der Verordnung über die Preise für Stroh und Häfeln aus der Ernte 1918 für Zwecke der Kriegswirtschaft abzuliefernden Strohs oder Häfels vom Händler zum Händler oder zum Verbraucher dürfen den nach der Verordnung vom 28. Juni 1918 angelegten Höchstpreisen (nämlich für die Tonne Maßfuderstroh 90 Mt. für die Tonne Maßfuderhülsenstroh 80 Mt. in drähtgepreßten Ballen je 12 Mt. mehr für die Tonne, für die Tonne Häfeln ohne Sack 120 Mt.) zugeschlagen werden:
für die Tonne los verladene oder drähtgepreßten Strohs 10 Mt.
für die Tonne Häfeln 10 Mt.

Dieser Zuschlag umfasst Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren, sowie alle Arten von Aufwendungen, nicht aber die Auslage von Fracht von dem Abnehmer.

§ 2. Die Preise im § 1 gelten nicht für den Kleinverkauf vom Händler zum Käufer in Mengen von nicht mehr als täglich insgesamt 15 Doppelcentner, wenn zur Beförderung des Strohs oder Häfels weder die Eisenbahn noch der Wasserweg benutzt wird.

§ 3. Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Reichsgesetzes betreffend Höchstpreise.
§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Magdeburg, den 3. September 1918.

Der Oberpräsident, von der Schulenburg.

Öffentliche Bekanntmachung.

Benachrichtigung der Gesellschaften zur außerordentlichen Kriegsabgabe für 1918.

Auf Grund des § 54 Absatz 2 des Kriegsteuergesetzes für 1918 werden hiernit

- die Vorstände, persönlich haltenden Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer und Liquidatoren aller inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerksgesellschaften, sowie die Rechte zu vertretenden Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften,
- die Vorsteher der inländischen Niederlassungen aller Gesellschaften der vorbeschriebenen Art, die ihren Sitz im Auslande haben, oder im Inlande einen Geschäftsbetrieb unterhalten, im Veranlagungsbezirk aufzufordern, die Kriegsteuererklärung nach dem vorgeschriebenen Muster in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober 1918 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.
Für Gesellschaften, deren viertes Kriegsteiljahr erst nach dem 31. März 1918 erbit, erwidert sich die Frist auf sechs Monate nach Ablauf dieses Geschäftsjahres.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Kriegsteuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Auforderung oder ein Vorblatt nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Willigen das vorgeschriebene Vorblatt vom 1. Oktober ab im Amtslokal des Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Abwenders und deshalb

zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden in seinem Amtslokal entgegengenommen.

Über die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Erklärung verläuft, ist gemäß § 54 des Kriegsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 Mt. zu der Abgabe anzuhalten, auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10 Prozent der geschuldeten Steuer zu erwirken.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Kriegsteuererklärung sind in den §§ 33 bis 35 des Kriegsteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Torgau, den 21. September 1918.
Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission, Wiefand.

Öffentliche Bekanntmachung.

Benachrichtigung der außerordentlichen Kriegsabgabe für 1918

Auf Grund des § 34 Absatz 1 des Kriegsteuergesetzes für 1918 werden hiernit alle Personen im Veranlagungsbezirk mit einem Vermögen von mehr als 100 000 Mk., bei denen eine Vermögensfeststellung auf dem 31. Dezember 1916 nicht stattgefunden hat oder bei denen das Vermögen nach diesem Tage durch einen im § 3 Absatz 1 Nr. 1 oder 3 des Kriegsteuergesetzes vom 21. Juni 1916 beschriebenen Vermögensanfall sich um mehr als 100 000 Mk. vermehrt hat, aufgefordert, eine Vermögenserklärung nach dem vorgeschriebenen Muster in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober 1918 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Auf Verlangen wird jedem Willigen das vorgeschriebene Formular vom 1. Oktober ab im Amtslokal des Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Abwenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden in seinem Amtslokal zu Protokoll entgegengenommen.

Über die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Vermögenserklärung verläuft, ist gemäß § 54 des Kriegsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 Mt. zu der Abgabe anzuhalten; auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10 Prozent der geschuldeten Steuer zu erwirken.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Vermögenserklärung sind in den §§ 33 bis 35 des Kriegsteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.
Torgau, den 21. September 1918.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission, Wiefand.

Betrifft die Bestandsaufnahme der Sonnenvorhänge usw.

Die Bestimmung in der Bekanntmachung der Reichssteuerbehörden vom 25. Juli 1918 über die Bestandsaufnahme von Sonnenvorhängen und dergl. — Reichsblatt Nr. 210 Beilage — von wozu Vorhänge in Privathäusern grundsätzlich von der Bestandsaufnahme befreit sind, ist vielfach so ausgelegt worden, als fängliche Vorhänge und dergl. in den Privathäusern von der Zwangsversteigerung befreit seien. Diese Auffassung ist unrichtig.

Als zum Privatgebrauch gehörig sind nur solche Räume zu bezeichnen, die den Zwecken der Wohnung, der Verpflegung und ähnlichen Betätigungen der Hauswirtschaft des Einzelnen oder der Familie zu dienen bestimmt sind, nicht aber Räume, die innerhalb des Privatgebrauchs zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken Verwendung finden.

Innerhalb der Privatgebäude unterliegen nur die Vorhänge in den Kaufhäusern nicht der Bestandsaufnahme; dagegen sind alle sonstigen Vorhänge in Kaufhäusern, d. h. Treppenhäusern, Warenhäusern, Buchhandlungen, ferner Vorhänge in Fabriken, Banken, Bureauräumen, Baren- und Kaufhäusern, Hotels, Geschäften und sonstigen gewerblichen und kaufmännischen Betrieben grundsätzlich von der Bestandsaufnahme betroffen.

Die Ortsbehörden des Kreises eruche ich, obige Erläuterungen bei Durchführung der Bestandsaufnahme genau zu beachten und dafür zu sorgen, daß kein zur Anzeige verpflichteter Hausbesitzer die Bestandsaufnahme der Vorhänge durch beschuldigen Gegenstände haben, die diesen Bestandsaufnahme unterliegen und pflichtig zu behandeln sind und dürfen irgendwelche Veränderungen an den Gegenständen nicht vornehmen.

Ferner eruche ich die Ortsbehörden des Kreises, die gesammelten Meldebogen nebst der aufzustellenden Liste der Melde-

pflichtigen nimmere ungesäumt hierher einzureichen oder eine Festlegung zu erlassen.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Befandnahme und auf die Notwendigkeit der genaueren Erfassung der tatsächlichen in Betracht kommenden Gegenstände werden die Ortsbehörden des Kreises nochmals ersucht, die im Interesse einer wirksamen Durchführung der Befandnahme erforderlichen und geeignet erscheinenden Maßnahmen zu treffen.

Torgau, den 19. September 1918.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses, Wiesand.

Saatkarten betr.

Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß Saatkarten bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen sind. Zum Antrag ist das vorgeschriebene Formular, in der Kreisblattdruckerei erhältlich, zu verwenden. Das Formular muß zur Vermeidung von Verzögerungen ordnungsmäßig ausgefüllt sein. Gleichzeitig ist der Ortspolizeibehörde mitzuteilen, welche Gesamtfläche in der betreffenden Wirtschaft für Getreide angebaut wird.

Torgau, den 20. September 1918.

Der Kreisaußsch. Wiesand.

Edelobst.

Nach Anordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst darf Edelobst nur von Kreisomnibusveränden erworben und nur an solchen weitergegeben werden.

Obtpächter des Kreises, welche Edelobst abzugeben haben, wollen dies baldigst hier melden.

Als Edelobst kommt ausschließlich allerfeinstes, schon bisher in Einküfäden gehandeltes Obst in Betracht, das vollkommen ausgebildet ohne Schönheitsfehler und ohne Beschädigungen sein, den anerkannt besten Sorten angehören, das für die betreffende Sorte gültige Mindestgewicht aufweisen, und beim Verkauf so sorgfältig verpackt sein muß, daß eine gute Ankunft gewährleistet ist.

Als Sachverständiger für Beurteilung des Edelobstes ist für den hiesigen Kreis der Kreiswegbau-Kommissar Wagner bestimmt.

Alles übrige Obst (Tafel- und Wirtschaftsobst) wird zur Herstellung von Marmelade für die Bevölkerung dringend gebraucht und darf anderweit nicht abgesetzt werden.

Mit der Übernahme von Marmeladenobst sind Kaufmann Paul Döring-Dommisch, Obsthändler Franz Käfig-Torgau, Kaufmann Widmann-Belegan, Obsthändler Joh. Weidau, Gärtnermeister August Mödler-Modrecha beauftragt.

Torgau, den 20. September 1918.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Sammelt Eichen und Kastanien.

diese werden in der Kreiswirtsch. dringend gebraucht. Es müssen alle Mengen erfasst werden.

Mit dem Aufkauf sind folgende Firmen beauftragt worden:

Firma Julius Bräutigam-Torgau, Schulsenstraße,
 Max Willemann-Torgau, Westring,
 Hermann Blech-Dommisch,
 Hermann Torgau sowie dessen Filialen in
 Schöden und Hohnhuf.

Der Höchstpreis beträgt
 für Eichen 6,50 M., für Kastanien 5.— M.
 je Zentner frei Annahmestelle.

Torgau, den 18. September 1918.

Der Kreisaußsch. Wiesand.

Bekanntmachung über Obstwein.

1. In Nachachtung der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst über das Verbot der Herstellung von Obstwein vom 28. Mai 1918 (Reichsanzeiger Nr. 123 vom 28. Mai 1918) geben wir hierdurch bekannt, daß wir die von uns nach § 3 der Verordnung über die Verarbeitung von Obst vom 28. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) zu erteilende Genehmigung zum Erwerb von Obst zu Rektifizieren zunächst nur für Heidelbeeren und Kletterbeeren auf Antrag erteilen. Den Erwerb von Rektifizieren werden wir erst dann gestatten, wenn uns eine vorherige ausdehnungsfähige Zulassung durch die zuständige Landesstelle, in Preußen durch die Provinzial- oder Bezirksstelle, vom Antragsteller nachgewiesen wird.

Maja.

Originalroman von Irene v. Hellmuth.
 Nachdruck verboten.

Inzwischen hatte draußen eine lebhaftere Bewegung stattgefunden. Das Lachen und Klauen drang bis herein in das stille Zimmer. Maja schien in sehr übermütiger Stimmung zu sein und das mußte anerkennend auf die Freundin wirken. Lachen und Scherz flogen hin und her. Arm in Arm traten die beiden Mädchen endlich ins Zimmer und Hugo wunderte sich im Stillen über das veränderte Aussehen seiner Braut. Wie reizend ihr das feilere Lachen fand! Er vermochte kaum den Blick abzumenden von dem lieblichen Mädchenpaar, denn auch Maja bot mit ihren Grinsen und den strahlenden Augen einen herzzerreißenden Anblick.

„D.“ rief sie überrascht, „du hast mir ja gar nichts von der Anwesenheit deines Bräutigams gesagt! Ich habe Sie nun wohl in einer recht interessanten Unterhaltung gefehlt?“ wandte sie sich mit schelmischem Lachen an Hugo, ihm die Hand reichend. „Sie müssen schon entscheidend, Herr v. Trostberg, daß ich so plötzlich hier herein geschneit bin! Wenn ich hätte ahnen können —“

„Ach bitte, mein gnädiges Fräulein,“ unterbrach Hugo die Rede Majas, „eigentlich möchte ich Ihnen dankbar sein, denn Sie haben in unglücklich kurzer Zeit fertig gebracht, was mir trotz aller Mühe nicht gelingen wollte, nämlich Sylvia heiter zu stimmen. Sie ist ja jetzt völlig verwandelt!“

2. Auf Grund des § 2 der bereits erwähnten Verordnung vom 28. Januar 1918 verlagern wir hiermit bis auf weiteres jeglichem Absatz von Heidelbeeren, Himbeeren und Kletterbeeren des Jahrganges 1918 durch Erzeuger ebenso wie durch den Handel unsere Genehmigung.

Nur wer in diesem Jahre weniger als 80 Doppelzentner an Heidelbeeren, Kletterbeeren und Äpfeln nicht gewerbmäßig verarbeitet, bleibt hinsichtlich der daraus hergestellten Weine von diesem Absatzverbot unberührt, doch wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß jeder weitere Absatz derartiger Weine, welche von solchen Herstellern erworben wurden, verboten und strafbar ist, wie jeder Handel damit überhaupt. Das gleiche gilt für andere Obst- und Beerenweine, heranzüchtend von nicht gewerbmäßigem Hersteller, die in diesem Jahre weniger als 80 Doppelzentner Rohstoffe verarbeiten.

Nach Deduktion des Bedarfes des Heeres und der Marine werden die hiermit bekanntgegebenen Absatzbeschränkungen unter Festlegung von Höchstpreisen aufgehoben werden.

Berlin, den 19. August 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
 Geschäftsabteilung
 Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
 Koglmann. ppa. Härtel.

Erzeugerhöchstpreise für Mais- und Wasserrüben.
 Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat vom 20. ds. Mts. Maßregeln im Preise mit den Wasserrüben gleichgestellt. Der Erzeugerhöchstpreis beträgt daher je Zentner 1,50 M. Der Großhandelshöchstpreis wird bisweilen auf 2,50 M. festgesetzt.

Magdeburg, den 19. September 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Der Erzeugerhöchstpreis für Zwetschen
 ist seitens der Reichsstelle für Gemüse und Obst für die Provinz Sachsen von heute ab auf 28 Pf. je Pfund erhöht.

Magdeburg, den 17. September 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Zudemerkmal für Monat Oktober.
 Die Bäckereien und Apotheken des hiesigen Kreises werden ersucht bis spätestens 5. 10. die für diesen Betrieb zutreffenden Zudemerkmal für Monat Oktober vom Kreisaußschuß, Zimmer Nr. 4, abzuholen.

Torgau, den 23. September 1918.

Der Kreisaußsch. Wiesand.

Bekanntmachung.

Der Gemeindegarten am Spritzenhause soll vom 1. Oktober d. Js. ab auf 6 Jahre neu verpachtet werden. Hierzu haben wir auf Sonntag, den 28. September, nachmittags 6 Uhr im Gemeindeamt Termin anberaumt, wozu Pächtlustige eingeladen werden. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gegeben.

Annaburg, den 21. September 1918.

Der Gemeinde-Vorstand. Henje.

Butter-Verteilung.

Zufolge Anordnung der Provinzialstelle, Magdeburg werden in der Woche vom 22. bis 29. September an die versorgungsberechtigten Personen des Kreises 35 Gramm Butter pro Kopf zur Verteilung gebracht.

Torgau, den 19. September 1918.

Die Kreisstelle. Wiesand.

Bekanntmachung.

Die Ausgabe der Schrotkarten erfolgt am Montag den 30. ds. Mts.
 Der Termin ist genau innezuhalten.
 Annaburg, den 26. September 1918.
 Der Gemeinde-Vorstand. Henje.

Politische Rundschau.

In der am Dienstag kaltgefundenen Sitzung des Hauptauschusses des Reichstages haben der

Reichskanzler Graf Hertling, ferner der Vizekanzler von Papen und auch der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes das Wort zu den brennenden Fragen der Gegenwart ergreifen. Auf diese Ausführungen der Vertreter der Regierung folgte eine vertrauliche Aussprache der Parteien. Die verschiedenen Parteien des Reichstages hatten auch bereits am Montag und auch noch am Dienstag früh Sprechstunden abgehalten. Es ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß es sich bei diesen Beratungen um die Bedingungen gehandelt hat, unter denen einige Führer der sozialdemokratischen Partei geneigt sind, in die Regierung einzutreten. Es wird behauptet, daß die Sozialdemokratie eine weitere allgemeine Demokratisierung aller Regierungseinrichtungen und die Auflösung des preußischen Landtages fordert, wenn die Wahlrechtsvorlage im preußischen Herrenhause nicht zur Annahme gelangen sollte. Ferner verlange die Regierung die Wiederherstellung Belgiens und Serbiens, ferner die Selbstverwaltung für Ost- und Westpreußen und die volle Gewährung der Preß-Freiheit und Versammlungsfreiheit, soweit dies nach der Kriegslage möglich ist. Die Zentrumspartei, die freikümmige Volkspartei und auch die Nationalliberale Partei wünschen das Eintreten sozialdemokratischer Führer in die Regierung, und es würde sich also dann wohl nur noch darum handeln, ob die Regierung geneigt ist, die Bedingungen der Sozialdemokratie für deren Eintritt in die Regierung zu genehmigen, und wie sich auch ferner die anderen Parteien gegenüber diesen Forderungen der sozialdemokratischen Partei stellen werden. Wie man aber schon jetzt erfährt, hat die Rede des Reichskanzlers den Beifall der Sozialdemokraten nicht gefunden, und auch die Mehrheitsparteien verhielten sich gegenüber den Ausführungen des Reichskanzlers ziemlich kühl. Der Reichskanzler sprach sich erst im allgemeinen über die tiefgehende Verurteilung aus, die sich wider Kreise der Bevölkerung infolge des Druckes des nun vier Jahre lang währenden Weltkrieges bemächtigt habe. Auch sei die Stimmung des Volkes durch Ergebnisse an der Westfront beeinflusst worden. Die Lage sei ernst, wir hätten aber keinen Grund, Kleinmütig zu sein. Wir hätten schon Schlimmeres im Sommer 1918 durchgemacht, wo unsere Offensive vor Verbundschlechte, die großen Kämpfe an der Somme, an den Fronten und im Osten die Massenstürme der Russen ungeheuer hätten, und wie sie heute! Wir hätten den Frieden mit Rußland und mit Rumänien und die Bedrohung von zwei Seiten hätte aufgehört, jedoch unsere Damesee nun größtenteils gegen die Feinde im Westen verwandt werden könne. Da sollten wir nicht verzagen, denn unsere Feldherren Hindenburg und Ludendorff und unsere heldenmütigen Häre würden auch der gegenwärtigen Lage sich gewachsen zeigen und der vorläufigen Siegesrubel der Feinde werde bald wieder abflauen. Vom ersten Tage ab hätten wir den Krieg nur als Verteidigungskrieg geführt, und auch in Belgien seien wir nur zu unserer Verteidigung eingedrungen.

Der Bundesrat hat in seiner letzten Sitzung dem Entwurf eines Ermächtigungsgesetzes für die Uebergangswirtschaft seine Zustimmung erteilt. Dem Vernehmen nach soll die Gesetzgebung während der Uebergangswirtschaft in ähnlicher Weise ausgeübt werden, wie dies während des großen Krieges der Fall ist, das heißt, sie soll in wichtigen Teilen der Beschlußfassung des Bundesrats, gegebenenfalls nach Zustimmung einer Reichstagskommission, vorbehalten und einer nachträglichen Prüfung durch den Reichstag unterworfen sein.

aus dem Walde hervor — unser Unbekannter. Er hielt sich zuerst in angemessener Entfernung, dann aber schritt er höflich grüßend auf uns zu und fragte nach dem Wege. Wir waren jedoch selbst nicht bekannt in der Gegend und konnten keine Auskunft geben; allein der Fremde blieb dicht an unserer Seite. Wir zitterten heimlich, daß eine unserer Mitfühlerin das kleine, an sich harmlose Abenteuer entdecken könnte. Wir hätten ja keine ruhige Stunde mehr gehabt. Wir verlangten also unsere Schritte, um die andern recht weit vorauszulassen. Nach und nach vergaßen wir unsere Beforgnis, denn der Unbekannte wußte so viel zu erzählen, daß wir aus dem Lachen nicht mehr herauskamen und die Zeit wie im Fluge verstrich. Doch dabei achtete niemand auf den Weg, und zu unserem Schrecken mußten wir bald entdecken, daß wir uns gründlich verlaufen hatten. Dem jungen Manne bereitete das ankommend großen Spaß, er wußte uns zu trösten und versicherte, er werde uns unverfehrt nach Hause bringen. Das es wegen der Verpätung tüchtige Schelte geben würde, wußten wir im Voraus, denn unsere Vorführerin verstand keinen Spaß. Na, kurz und gut, wir kamen glücklich in der Pension an. Als die Stadt vor uns auftauchte, da fragte der Fremde: „Ich möchte doch nun gar zu gerne wissen, mit wem ich die Ehre hatte und wem ich die angenehm verlebten Stunden verdanke, die ich nie vergessen werde!“

Fortsetzung folgt.

Die in Wilna tagende deutsch-russische Grenzkommission hat ihre Arbeiten beendet. Ueber die Räumung des Gebietes östlich von der Beresina sind Vereinbarungen zustande gekommen, nach denen das Land östlich der Beresina, südlich von Wloz bis nördlich von Pomet in fünf Abschnitten geräumt wird. Die Räumungen sollen am 28. Februar 1919 beendet sein. Die Schwierigkeiten, das in dem Räumungsgebiet befindliche deutsche Eigentum zurückzuführen, haben zur Gewährung von Räumungsfreistellen geführt. Die Beresina bleibt auch nach der Räumung ganz in deutschem Besitz.

Russland. Die „Jawestija“ gibt eine Schilderung von der feierlichen Beisetzung des Czaren, die die Truppen der Volksarmee in Jekaterinburg veranstaltet haben: Die Leiche des Czaren, die an der Erziehungsstätte im Walde beerdigt war, wurde aus dem Grabe genommen, das nach Angaben von Personen gefunden wurde, denen die Umstände der Hinrichtung bekannt waren. Die Ausgrabung geschah in Gegenwart vieler Vertreter der obersten geistlichen Gewalt, des Bischofs, der brüderlichen Brüderlichkeit, der Delegierten der Volksarmee, Kofaken und Tscheko-Sowaken. Der Beisetzungsname wurde in einen Hinzusatz, der in eine kostbare Goldhülle aus sibirischer Feder gefaßt wurde, gelegt; dieser Satz wurde unter dem Schutz einer Ehrenwache, bestehend aus dem obersten Kommandanten der Volksarmee, in der Kathedrale von Jekaterinburg aufgestellt, von wo er zur zeitweiligen Beisetzung in einem besonderen Sarkophag nach Omsk gebracht werden soll.

Rumänien. In Jassy ist die Nachricht verbreitet, der Kronprinz Karol habe kürzlich einen für sich und die Dynastie sehr bedeutungsvollen Schritt getan. Mitte September sei er plötzlich nach Odessa abgereist und habe sich dort mit einem rumänischen Fräulein Jigi Lambriuo vermaählt. In der breiten Öffentlichkeit von Bukarest ist der Schritt des Kronprinzen noch nicht bekannt, was darauf zurückzuführen ist, daß der telegraphische und briefliche Verkehr der Zeitur untergeordnet ist. Ueber die Aufnahme dieser Person seitens des Königs und der Königin weiß man noch nichts, auch nicht, ob der Kronprinz mit vorheriger Bewilligung seiner Eltern vorgegangen ist, oder ob es sich um eine Ueberraschung handelt.

Asien. Bei einem vor kurzem abgehaltenen japanischen Kronrat wurde eine ungeheure Vermehrung der Land- und Seestreitkräfte beschlossen. Die Armee, die bisher 21 Divisionen zu 8 Regimentern zählte, soll auf 42 Divisionen zu 8 Regimentern erhöht werden, die in 21 Armeekorps zerfallen. Die Marine soll auf 3 Schlachtgeschwader zu je 8 Zerstörern nebst einem Kreuzgeschwader von 8 Panzerkreuzern gebracht werden. Ueber den Zeitraum der Durchführung des Programms verläutet nichts.

Der Weltkrieg.

Neue große Kämpfe an der Westfront.

Die Berichterstatter der schweizerischen Zeitungen schreiben, daß die große Schlacht im Westen andauernd hin und her möge, und daß die Deutschen zu großen und kraftvoll geführten Gegenangriffen geschritten sind, denen die Truppen der Verbändmächte nur mit Mühe widerstehen können. Im Bogen bei Ypern haben die Belgier einen Teil der ehemaligen englischen Front zur Verteidigung übernommen. Eine große Schlacht hat vor allen anderen auch vor den deutschen Stellungen vor St. Quentin stattgefunden. Dort haben Franzosen und Engländer erneut große Angriffe unternommen, doch haben die Deutschen, zumal preussische und bayerische Kruppen ihre Stellungen heldenmütig verteidigt. Ungezählte deutsche Batterien der St. Quentin unterliegen auch die heldenmütigen Kämpfe der deutschen Infanterie. Ein großer Vorstoß der Engländer in der Richtung auf Cambrai wurde auch wiederholt abge schlagen.

Der neunte Gang

zu den Altären des Vaterlandes!

Leg dein Scherflein in die Opferkassal!

Die anderen,

Größere wie Du, Herrliche,

Glorreiche,

füllen sie mit ihrem Blute.

Sie zu ehren, gib zur „Neunten“.

Der deutsche Admiralstab meldet:

Berlin, 22. September. Im Atlantik versenken unsere U-Boote 35 000 Br.-Neg.-Lo. Die für unsere Feinde bestimmten Ladungen befanden, soweit festgestellt werden konnte, aus besonders wertvollen Gütern. Unter anderem Rohle, Baumwolle, Petroleum, Holz, Stroh und Lebensmittel. Die Versenkung mehrere Schiffsladungen Kohle ist besonders bedeutungsvoll im Hinblick auf die wachsende Kohlennot in allen feindlichen Ländern.

Wahnsinnige englische Forderungen.

In der viel gelesebenen Londoner Wochenchrift „John Bull“ schreibt Horatio Bottomley: Der einzige Friede, den die Alliierten annehmen können, muß in Berlin untergeordnet werden, ein Verständigungs-Friede! Frieden nur dann, wenn der Feind vernichtet ist. Dann wollen wir uns in Berlin an den Tisch legen, während draußen alliierte Truppen Posten setzen und die Bedingungen diktiert. Eine der ersten Fragen wird sein: was habt ihr uns als Entschädigung für alle unsere Ausgaben anzubieten? Die weitausfälligen Vergewerte allein sind doppelt so viel wert, wie das Eigentum der britischen Inseln. Warum sollen wir sie nicht nehmen? Wir haben Deutschland nicht nur zu schlagen, wir müssen es in Stücke brechen.

Wer heute — angeht die ausgesprochenen Vernichtungswillen unserer Feinde — nicht lovaler Kriegsanleihe zeichnet, wird er kann, der vernünftig sich nicht nur an seinem Vaterlande, sondern auch an seinen Kindern, deren Zukunft zu sichern die Kriegsanleihe bestimmt ist.

Dr. Schwaner-Dwigg,
Präsident des Abgeordnetenhauses.

Rohstoffe aus der Ukraine.

Leipzig, 16. Sept. Wie die „Leipz. Abendztg.“ von politischer Seite hört, sind bei den Verhandlungen über das neue Handelsabkommen zwischen Deutschland und der Ukraine die folgenden Vereinbarungen bezüglich der Rohstoffausfuhr getroffen worden, die noch der Ratifikation bedürftig sind: Der Vertrag des Bezuges der Gesamtabfuhr bezieht sich auf den Zeitpunkt vom 1. September 1918 bis 1. Juli 1919.

Holz: Die Mittelmächte erhalten das Recht, bis 1. Juli 1919 11 200 Waggons Holz auszuführen, ausgenommen Brennholz, Bauholz und Grubenholz. Die Ausfuhr von Fichtenholz ist frei. Den Mittelmächten wird in Hauf ein Kontingent von 750 000 Kub. freigegeben. Obwohl ein Ueberfluß in Wolle in der Ukraine nicht vorliegt, wird eine Einigung dahin erzielt, daß eine gemeinsame Kommission von Fall zu Fall darüber entscheiden soll, ob einzelne Wollpartien zur Ausfuhr freigegeben werden können. Eine allgemeine freie Ausfuhr kann nicht bewilligt werden. Abgegeben von den Metallen, die vom ukrainischen Kriegsminister gekauft werden, und deren Ausfuhr frei ist, wird bestimmt, daß diejenigen Metalle, die im freien Handel erworben werden, in folgender Weise zu teilen sind: 30 v. H. erhalten die Mittelmächte zur Ausfuhr frei, 30 v. H. erhalten die Mittelmächte als Ersatz für diejenigen Spannmittel, die in den von ihnen gelieferten Maschinen enthalten sind. 40 v. H. müssen der ukrainischen Regierung zum Kauf angeboten werden. Aluminium ist ausfuhrfrei, ebenso Alzeisen. Den Mittelmächten wird von der ukrainischen Regierung vorläufig das Recht der Ausfuhr von 700 000 rohen Groß-Viehhäuten und 700 000 Kleinhäuten (Kalbs-, Ziegen- und Schaffellen) zugestanden. Die ukrainische Regierung garantiert den Mittelmächten ein Kontingent von 250 000 Kub. Tabak aus der alten Ernte zur freien Ausfuhr. Das Kontingent aus der neuen Ernte wird höchstens am 1. Dezember 1918 festgelegt mit der Maßgabe jedoch, daß mindestens 250 000 Kub. zur Ausfuhr gelangen.

Lokales und Provinziales.

* **Annaburg.** Auf das am Sonntag abend im Waldschloßchen stattfindende Wohltätigkeits-Konzert zum Besten des Vaterländischen Frauen-Vereins ist auch an dieser Stelle nochmals aufmerksam gemacht und empfohlen, sich rechtzeitig mit Eintrittskarten zu versehen.

Geldüberfluß in den Sparbanken. Sehr bezeichnend für den starken Geldzufluß an den ländlichen Sparbanken ist ein Beschluß, den die Verwaltung der Spar- und Darlehenskasse zu Schwabenheim a. Selz faßte. Hiernach steht sich die Kasse geneigt, vom 1. Januar 1919 ab den Zinsfuß der Spareinlagen bis zur Höhe von 10 000 Mark auf 3½ Prozent und für solche über 10 000 Mark auf 3 Prozent herabzusetzen. Die Kasse begründet dies ausdrücklich damit, daß die Gelder aus den Kreisen von Nichtmitgliedern so reichlich fließen, daß die Herabsetzung des Zinsfußes in der oben angegebenen Weise notwendig wurde. Nur für Spareinlagen der Dienstboten bleibt der bisherige Zinsfuß von 4 Prozent bestehen. Diese Maßnahme ist wohl zu verstehen, wenn man bedenkt, daß gerade in Rheinheßen durch die enormen Einnahmen aus den vorzüglichsten Weinrenten die für die Kassen am besten rentierenden Hypotheken fast reiflos gekündigt resp. getilgt wurden.

Prettin, 25. Sept. Nachdem unsere Stadt bisher von der Grippe fast verschont war, tritt eine grippeähnliche Krankheit jetzt hier sehr stark auf. Ganze Familien sind von ihr ergriffen. Wegen Erkrankung des Personaloms mußte auch die hiesige Zeitung ihren Betrieb einschränken.

Wittenberg. Ein reichhaltiges Diebeslager wurde in einem Restaurant in der Mittelstraße entdeckt. Man fand dort in der „Kotte“ Emallearten, Weisen, Militärdessens, Zeltbahnen, große Wagenplanen usw. Letztere Sachen sind von den Sprengstoffverweirer gestohlen worden.

Halgern, 25. Sept. Auf merkwürdige Weise wurde einem hier erfolgten Gelddiebstahl auf die Spur ge fallen. Einem hier beschäftigten russisch-polnischen Arbeiter waren anfang dieses Monats von einem Landsmann unter anderem 1300 Mk. in Geldscheinen und ein Anzug entwendet, und der Dieb hatte dann das Weite gesucht. Die polizeilichen Nachforschungen blieben vorläufig erfolglos. Vor einigen Tagen meldete sich auf dem Rittergut Götterwalde in der Oberlausitz ein Pole, welcher Arbeit suchte. Nach seinen Parieren befragt gab er an, solche nicht zu besitzen. Da er verdächtig erschien wurde er aufgefordert, seine Taschen zu entleeren, insbesondere sein Geld aufzusählen. Nach einigem Hägern brachte er insgesamt etwa 1300 Mk. hervor. Da hierbei auch „Notanagel“ der Stadt Halgern gefunden wurde, zog man es vor, den Polen in Haft zu nehmen und die Herkunft des Geldes nach zu erforschen. Nunmehr stellte sich heraus, daß der Inhaber der obengenannten Pole war.

Lütkesna, 23. Sept. In der Nacht vom 21. zum 22. Sept. ereignete sich auf dem hiesigen Bahnhof ein schwerer Unglücksfall. Kurz vor dem Bahnhof mußte ein Militärzug längere Zeit halten. Mehrere Soldaten entließen dem Zuge und holten sich auf einem nahegelegenen Felde Karloffeln. Der Zug fuhr plötzlich ab, die Soldaten stürzten eilig auf den Zug zu, kamen auch alle glücklich an bis auf einen, welcher hierbei zu Falle kam und unter den Zug zu liegen kam. Der Bewußtlose wurde von den Räubern in Stücke geremmt.

Hochleben, 23. Sept. Die Unart des Juchoschankens bei den amerikanischen Luftschiffen hat bei der heutigen Armeefeier leider ein Opfer gefordert. Ein von hier gebürtiger junger Mensch stürzte aus bedeutender Höhe mit solcher Wucht herunter, daß er sich schwere Verletzungen zuzog, die den sofortigen Tod zur Folge hatten.

Stassfurt, 22. Sept. Wie im vorigen Jahr ein Mann aus Förderleeb wegen einiger Zwiebeln das Leben hat lassen müssen, so jetzt ein Mann aus Leopoldsdorf wegen etwas Zwiebelsamen. Er holte nachts von einem Ackerfeld in der Rathmannsdorfer Flur Zwiebelsamen, wurde von Feldhüter ertappt, ergriff die Flucht, und als er auf Anruf nicht hand, trotz der Feldhüter auf ihn und traf am Seine die Hauptgeschlagader, was die Verblutung des unglücklichen Mannes herbeiführte.

Gräfenthal, 22. Sept. Eine sonderbare Art der öffentlichen Ankündigung ist hier eingeführt worden. Das Bürgermeistereiamt gibt bekannt: Infolge der vielen Verkäufe von Lebensmitteln in heutiger Zeit wird durch das Uebersicheln sehr viel Zeit vergeudet. Um dies zu vermeiden, und da die Arbeitskräfte heute anderwärts gebraucht werden, werden wir von jetzt ab verständigweise bei allen Verkäufen die Rathauslokale längere Zeit schlagen und die Dampfhebe der Firma Karl Scheibig anhaltend ertönen lassen. Beide Zeichen bedeuten eine Bekanntmachung, deren Inhalt aus Anschlägen am Rathaus und am Konsumverein ersichtlich ist.

Triebes, 25. Sept. Die neuen hiesigen Fünzig-Mark-Scheine wurden auf der Rückseite mit einem Spruche versehen, der sich in einer alten Chrontik findet: „In Triebes nichts Triebes, nur Viebes, Gott gibt es“.

Kirchliche Nachrichten.

Ortskirche: Am Sonntag, vorm. 9 Uhr: Gottesdienst. (Amen und Reichtum, Mar. 10, 25). Herr Garnison-pfarrer Pie. Friedig.

In der Schloßkirche kein Gottesdienst.

Die Gemeindeparkasse Annaburg

verzinst Spareinlagen mit

3 1/2 %.

— Tägliche Verzinsung. —

Geschäftszimmer im Gemeinbeamt.

Eine Magd

für den Stall sucht zu Verleib
**Rieh. Heinlein,
Annaburg.**

Eine Wagenladung

Handleiterwagen,

in schwerer Ausführung, 80—120
em lang, eingetroffen und empfiehlt

J. B. Fritzsche.

Anzeigen.

Graben-Räumung.

Die Grundräumung der Gräben im Hüfnerfelde soll am **Sonntag den 29. Septbr. nachmittags 2 Uhr** im **Gasthof zur Weintraube** an den Mindestfordernden öffentlich vergeben werden.

Annaburg, den 28. Septbr. 1918.

Der Hufenrichter.

10 Mt. Belohnung

zahlt demjenigen, welcher mir über den Verbleib meines abhanden gekommenen **Sanbleiters** auskunft geben kann.

Carl Müller, Gold. Anker.

Ein tüchtiger Arbeiter

gesucht als

Heizer.

Annaburg, den 28. Septbr. 1918.
Die Gaswerks-Verwaltung.

Am 1. 11. 18 ist die Stelle eines **Arbeiters** zur Reinigung der Kanalisation, Klosett-Anlagen mit Wasserpflanzung und dergleichen zu besetzen.

Tageslohn für 8 stündige Arbeitszeit 5,40 Mt.
Melbungen find bis zum 10. 10. 18 beim Kommando anzubringen. Geeignete Kriegsbefähigte werden bevorzugt.

Militär-Knaben-Erziehungs-Anstalt.

Suche für sofort oder zum 1. Januar 1919 ein

kräftiges, zuverlässiges Mädchen.

Frau Emmy Feist, Solzdorf (Gfster).

Lehrmädchen

für mein

Damenfriseurgeschäft

heißt sofort oder später ein **Walter Galle, Wittenberg, Schloßstr. 22.**

Eine Wohnung,

3 Zimmer mit Zubehör, sofort oder später zu beziehen.

R. Gasse, Solzdorferstr.

Klavier- oder Geigenspieler

für einige Stunden des Abends im Kino gesucht.

A. Schünker.

1 Hängelampe und 1 Paar Stiefel

zu verkaufen bei **Gänisch, Kaserne.**

3 starke

Arbeitspferde

suchen zum Verkauf

Annaburg, Gärtnerstr. 2.

Kürbis

auch an **Nichtmitgliedern** hat abzugeben der

Konsum-, Produktiv-, Spar- und Bau-Verein

für Annaburg und Umgegend.
Der Vorstand.

Nachlaß-Versteigerung in Annaburg.

Sonnabend, den 28. September, von vormittags 10 Uhr ab

werden im Hause **Torgauerstr. 1 part. (Villa Schildhauer)** folgende Nachlaß-Gegenstände meistbietend gegen Barzahlung versteigert:

1 **Madagoni-Büffet** mit Marmorplatte, 1 **Ausziehziehtisch** mit 5 Platten, 1 **Aleiderisgranz**, 1 **Wäschergranz**, 1 **Waschtölette**, 1 **Spiegel**, 1 **Salontisch**, 1 **Rußbaum-Herrenschreibtisch**, 1 **Blumentisch**, 1 **Waschtölette** mit Marmorplatte, 1 **Nachtisch**, 1 **Handtuchhalter**, 2 **Stühle**, 1 **Tisch** mit **Wachstuchplatte**, 1 **klein. Schrank**, 1 **Gebrett**, 1 **Wandbrett**, 1 **Rüchentisch** mit **Zintplatte**, 1 **Eimerisgranz**, 1 **Rüchenschuß**, 1 **Rücherrahmen**, **Bilder**, **Bücher**, **Glas**, **Porzellan**, **Nippes**, 1 **Hängelampe**, 2 **Stehlampen**, 2 **Rüchenslampen**, 1 **Stallaterne**, **Kochöfde**, **Wannen**, **Eimer**, **Waschgefäße**, 1 **Wäscherolle**, **Gazenteller**, **eiserne u. Holzgardinenhaken**, 1 **Blumentrichter**, 1 **Stelbleiter**, mehrere **Haubleitern**, **eiserne Defen**, **Gartenmöbel** und verschiedene **Gartengeräte**, 1 **Kartoffelfiste** und eine **Zuterriste**, 1 **Grasmähmaschine**, 1 **Hobelbank** und verschiedenes **Handwerkzeug**, ferner **Ehren**, **Fenster**, **Bitter** u. s. w.

Verkauf von Hengsten.

Seitens der **Landwirtschaftskammer** für die **Provinz Sachsen** findet am **Sonnabend den 28. d. Mts. vormittags 10 Uhr** in **Halle (Saale)**, **Städtischer Schlachthof**, ein Verkauf von

2 Stück volljährigen, } belgischen Hengsten
7 " 2 1/2 jährigen }
3 " 1 1/2 jährigen }

statt. Die Abgabe erfolgt auf dem Wege der Versteigerung gegen Vorzahlung an Bandwirte der Provinz Sachsen, die sich als solche ausweisen können. Für einzelne am Tage der Versteigerung näher zu bezeichnender Hengste behält sich die Landwirtschaftskammer vor, die Verpflichtung zur Vorstellung zur Körnung aufzuerlegen.

In den nächsten Tagen treffen

ca. 600 Ztr. Weisskohl

ein. Bestellungen nimmt Herr **Vätermstr. Methendorf** von **Sonntag** ab entgegen. Die Abgabe erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

Konrad Müller.

Konsum-, Produktiv-, Spar- und Bau-Verein für Annaburg und Umgegend.

C. G. u. d. S.

Voransichtlich trifft Montag

eine Ladung Weißkohl

ein. Bestellungen hierauf, auch von Nichtmitgliedern, nehmen wir noch entgegen.

Der Vorstand.

Zähne

ohne Gaumenplatte, vornehmster nicht störender Ersatz. **Gold-Kronen, Gold-Gebisse, Gold-Plomben.**

Goldene u. Aluminium-Platten sind angenehmer, sauberer, viel fester sitzend als Kautschuck-Ersatz; — eigenes technisches Laboratorium. —

Frau P. schreibt: „Das Gebiss sitzt sehr gut, ich danke Ihnen herzlich.“

Ia. Friedens-Material z. Zt. vorhanden.

Zahnziehen mit Betäubung, Plombieren etc.

Viele Empfehlungen und Anerkennungen.

Schmidt's Zahn-Praxis, Jessen a. E.

Wichtig für unsere Feldgranen und für deren Verwandte und Freunde zu Hause.

Sehr schnell und mit täglich nur einstündiger Arbeitszeit lernt man ohne Lehrer nur durch Selbstunterricht mit **Dr. Rosenthal's** weltberühmt gewordenem **Meisterschafts-System** und der **Gratisbeilage Separatlausgabe des Meisterschafts-Systems** der **Gebärdinistitut** eine fremde Sprache, wie **Französisch, Russisch, Polnisch, Englisch, Italienisch, Spanisch, Portugiesisch, Dänisch, Holländisch, Lateinisch, Griechisch.**

Probeklektion für eine jede Sprache wird gegen Einzahlung von 1,20 Mt. geliefert. Prospekte und Anerkennungen gratis. Wer durch Selbstunterricht eine fremde Sprache wirklich sprechen, lesen und schreiben lernen will, bediene sich nur des **Dr. Rosenthal'schen Meisterschafts-Systems.**

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in Leipzig 27.

Vaterländischer Frauen-Verein, Annaburg.

Sonntag den 29. Septbr., abends 8 Uhr im **Gasthof zum „Waldschlößchen“**

großes Wohltätigkeits-Konzert.

Mitwirkende:

Frau **Anny Lauffötter-Woelmann**, **Düffeldorf** } Gesang.
" **Hildegard Garne-Krause**, **Torgau**
" **Paula Blumstengel**, **Dresden**, **Bieder zur Laute.**
Fräulein **Else Dölling**, **Torgau**, **Klavier.**
" **Lisa Böste**, **Bhadau**, **Rhythmische Tänze.**

Zum Vortrag kommen **Krien**, **Bieder** und **Duette** von **Richard Wagner**, **Lorching**, **Menckelsohn**, **Frank** u. a. m.
Klavier-Vorträge von **Wuzenz Kachner**, **C. Bohm**.
Tänze nach **Chopin**, **Bohm** und **Paula Blumstengel**.

Vorverkauf im „**Waldschlößchen**“ zu ermäßigten Preisen: **Sperstich** 1,50 Mt., 1. **Platz** 1,00 Mt., 2. **Platz** 75 Pf. **An der Abendkasse:** **Sperstich** 1,75 Mt., 1. **Platz** 1,25 Mt., 2. **Platz** 1,00 Mt.
Programm und **Wortlaut** der **Bieder** an der **Abendkasse.**

Tanz- und Anstands-Unterricht.

Am **Mittwoch den 9. Oktober** er. begimme ich auf vielseitigen Wunsch auch in **Annaburg**, **Goldener Ring**, einen

Tanz-Kursus mit Anstandslehre

für Erwachsene und Halberwachsene.

Einzelanmeldungen sowie nähere Bedingungen im Lokal.

Otto Dahnicke,

Balletmeister und Lehrer der **Tanzkunst**.
Jessen (Elster), **Villa Bertha** (früher Berlin).

Hohe Provision

für **Nachweisung** verkäuflicher, stehender und geschlagener **Holzbestände** zahlst
Hermann Kleckthaler, **Leipzig-G.**
Neuß, **Salzstraße 10.**

Eine Kuh

steht zum Verkauf **Pinterstraße Nr. 1.**

Fliegenfänger,

a Stück 15 Pfg., empfiehlt **J. G. Fritzsche.**



Annaburger Landwehr-Verein (eingetragener Verein).

Sonntag den 29. Septbr., nachmittags 4 Uhr:

Monatsversammlung

bei Herrn **Kamerad Dämmichen**.

- Tagesordnung:
1. Eröffnung.
 2. Berichten der Niederschrift über die letzte Versammlung.
 3. Einziehen der Monatsbeiträge.
 4. Aufnahme neuer Mitglieder.
 5. Vereinsangelegenheiten.
- Der Vorstand.**

Nachruf.

Am **Dienstag** den **24. September** entschlief nach **26-jähriger** treuer Tätigkeit als **Oekonom** der **Offizier-Speiseanstalt** der **Unteroffizier-Verschule**

Frau Marie Hänisch.

Trotz ihres hohen Alters hat sie bis zum letzten Augenblick ihre Pflicht zur steten Zufriedenheit des **Offizier-Korps** erfüllt.

Das **Offizier-Korps** wird ihr ein ehrendes **Andenken** bewahren.

Im Namen des **Offizier-Korps:**

Stephan,

Major und Kommandeur.



Am **24. d. Mts.** abends **7 Uhr** verschied nach schwerem Leiden unser lieber kleiner

Hans-Joachim.

Dies zeigen tiefbetrubt an

Familien Weiß und Scheibe.

Annaburg, den **27. Septbr.** 1918.

Die **Beerdigung** findet **Sonnabend** nachmittags **3 Uhr** vom **Trauerhause**, **Torgauerstr. 35**, aus statt.

Redaktion, Druck und Verlag von **Hermann Steinbeiß** in **Annaburg.**

Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.

Besonders vierteljährlich 1 Mark 26 Pf. frei in's Haus, durch die Post bezogen zum selben Preise, ohne Befüllgebühr.
Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Die Anzeigengebühr beträgt für die kleine Seite 15 Pfg., für außer halb des Kreises Angelegten 20 Pfg. Anzeigen in ande rigen Teils 25 Pfg. Kleinanzeigen 30 Pfg. Erstkreuz Aufträge nach Vereinbarung.
Anzeigenannahme bis Dienstag und Frei tag vormittag 10 Uhr.
Kreuzschluß Nr. 24.

Wochenblatt für Annaburg
zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden
Königliche und Gemeinde-Behörden.

Nr. 77.

Sonnabend, den 28. September 1918.

23. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

Neufestsetzung der Höchstpreise für Butter.

Auf Grund des §§ 8 ff. der Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes über die Preise für Butter vom 25. August 1917 (R.G.B. S. 781) und der Ausführungsanweisung des Preussischen Staatskommissars vom 19. September 1917 (Reichsanzeiger Nr. 207) sowie den Ausführungsbestimmungen der Reichsstelle für Speisefette vom 25. August 1917 (R.G.B. S. 781), wird mit Zustimmung dieser Reichsstelle für die Provinz Sachsen folgendes bestimmt:

- § 1.
Der Preis für Molkebutter, den der Hersteller beim Verkauf im Großhandel fordern kann, wird
1. für Handelsware I (Ware von einwandfreier Beschaffenheit) auf höchstens 370 Mk.
 2. für Handelsware II (nicht vollwertige Speisebutter) auf höchstens 350 Mk.
 3. für abfallende Ware auf höchstens 210 Mk.
- für 50 Kilo festgesetzt.

§ 2.
Der Preis für Butter, die nicht Molkebutter ist (Saubutter), den der Hersteller beim Verkauf fordern darf, wird auf höchstens 350 Mk. und für abfallende Butter auf 210 Mk. für 50 Kilo festgelegt.

Unter Saubutter ist die Butter zu verstehen die nicht mindestens in molkenreicher Beschaffenheit (Handelsware I des § 1) hergestellt wird und nicht unmittelbar vom Erzeuger auf Anordnung der Reichsstelle an einen Kommunalverband oder eine Gemeinde oder die Provinzialstelle verhandelt wird.

§ 3.
Der Höchstpreis gilt für Lieferung frei Bahnwagen, Schiff, Post, oder — wenn keine Verbindung mit Bahn, Schiff oder Post erfolgt — frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsort.

Der Höchstpreis schließt die Kosten der handelsüblichen Verpackung ein.

§ 4.
Es ist unzulässig dem Kleinhandel die vor Uebernahme der Butter erlaubten Vorteile durch Gewichtsverlust anzuführen. Vielmehr hat ein etwaiges Gefehlwort, soweit der Lieferant nicht verantwortlich gemacht werden kann, der empfangende Kommunalverband oder Großhändler zu tragen. Dagegen hat der Kleinhandel netto zu wiegen, und die Kosten für das Einwicklungsmaterial zu tragen, ihm ist die Abrechnung von Pfenningbrühen nach oben gestattet.

§ 5.
Diese Preise gelten auch als Durchschnittspreise im Sinne des § 6 der Eingangs- gedachten Verordnung vom 25. August 1917.

§ 6.
Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R.G.B. S. 516) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (R.G.B. S. 25), vom 28. März 1916 (R.G.B. S. 183) und vom 22. März 1917 (R.G.B. S. 252).

§ 7.
Diese Anordnung tritt mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt meine Anordnung vom 26. September 1917 — 6866 II O. P. — außer Kraft, desgleichen die für einzelne Orte genehmigten besonderen Zuläge.
Magdeburg, den 7. September 1918.

Der Oberpräsident, von der Schulenburg.

Neufestsetzung der Kleinhandels Höchstpreise für Butter.

Auf Grund des § 9 der Bundesratsverordnung vom 25. August 1917 (R.G.B. S. 733) in Verbindung mit der Anordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 7. September 1918 werden die Kleinhandels-Höchstpreise für Butter wie folgt festgesetzt:

1. Molkebutter, Handelsware I 4.— Mk. das Pfund (Ware von einwandfreier Beschaffenheit)
2. Molkebutter, Handelsware II 3,80 „ „ „
3. abfallende Ware 2,80 „ „ „
4. Saubutter, Handelsware I 3,80 „ „ „
5. Saubutter, für abfallende Ware 2,40 „ „ „

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R.G.B.

§ 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (R.G.B. S. 25), vom 28. März 1916 (R.G.B. S. 183) und vom 22. März 1917 (R.G.B. S. 252).
Vorstehende Neufestsetzung tritt am 1. Oktober 1918 in Kraft; gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 2. Oktober 1917 außer Kraft.
Torgau, den 12. September 1918.

Der Königl.che Landrat, Wiesand.

Verordnung, betreffend Handelszuläge beim Ankauf von Stroh und Häfeln aus der Ernte 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R.G.B. S. 401), des August 1917 (R.G.B. S. 823) und der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häfeln aus der Ernte 1918 vom 6. Juni 1918 (R.G.B. S. 475) in Verbindung mit § 5 der Verordnung über die Preise für Stroh und Häfeln aus der Ernte 1918 vom 28. Juni 1918 (R.G.B. S. 721) und auf Grund besonderer Anordnung des Preussischen Landesamtes für Futtermittel gemäß § 1 Satz 2 und § 2 Abs. 2 der Preussischen Ausführungsanweisung vom 16. Juli 1918 zur Verordnung über die Preise für Stroh und Häfeln aus der Ernte 1918 wird hiernit folgendes verordnet:

§ 1.
Der Verkauf des nicht gemäß der Verordnung über die Preise für Stroh und Häfeln aus der Ernte 1918 für Zwecke der Kriegswirtschaft abzuliefernden Strohes oder Häfelfs vom Händler zum Händler oder zum Verbraucher dürfen den nach der Verordnung vom 28. Juni 1918 angeführten Höchstpreisen (nämlich für die Tonne Helegroßstroh 90 Mk., für die Tonne Maschinenbruchstroh 80 Mk., in drähtgepreßten Ballen je 12 Mk. mehr für die Tonne, für die Tonne Häfeln ohne Sad 120 Mk.) zugeschlagen werden:

für die Tonne lose verladene oder drähtgepreßten Strohes 10 Mk.

für die Tonne Häfeln 10 Mk.
Dieser Zuschlag umfasst Kommissionen, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren, sowie alle Arten von Aufwendungen, nicht aber die Anslage von Fracht von dem Absender.

§ 2.
Die Preise im § 1 gelten nicht für den Kleinverkauf vom Händler zum Käufer oder zum Verbraucher. Als Kleinverkauf gilt der Absatz in Mengen, die nicht mehr als täglich insgesamt 2000 Pfund betragen.
§ 3.
Höchstpreise für Stroh und Häfeln sind im Kleinverkauf nicht anzuwenden.
§ 4.
Höchstpreise für Stroh und Häfeln sind im Kleinverkauf nicht anzuwenden.

Betrifft die Bestandsaufnahme der Sonnenvorhänge usw.

Die Bestimmung in der Bekanntmachung des Reichs-Ernährungsamtes vom 25. Juli 1918 über die Bestandsaufnahme der Sonnenvorhänge und dergl. — Heftblatt Nr. 210 Beilage — monach Vorhänge in Privathäusern grundsätzlich von der Bestandsaufnahme befreit sind, ist vielfach so ausgelegt worden, als ob sämtliche Vorhänge und dergl. in den Privathäusern von der Bestandsaufnahme befreit seien. Diese Auffassung ist unrichtig.

Nur zum Privatgebrauch gehörig sind nur solche Räume zu bezeichnen, die den Zwecken der Wohnung, der Beschäftigung und ähnlichen Betätigungen der Hauswirtschaft des Einzelnen oder der Familie zu dienen bestimmt sind, nicht aber Räume, die innerhalb des Privatgebäudes zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken Verwendung finden.

Innerhalb der Privatgebäude unterliegen nur die Vorhänge in den Geschäftsräumen der Bestandsaufnahme; dagegen sind alle sonstigen Vorhänge in Privathäusern, z. B. Treppenhäuser, Vorhänge in Mietshäusern, ferner Vorhänge in Fabriken, Banken, Büroräumen, Waren- und Kaufhäusern, Hotels, Geschäften und sonstigen gewerblichen und kaufmännischen Geschäftsräumen von der Bestandsaufnahme befreit.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, obige Erläuterungen bei Durchführung der Bestandsaufnahme genau zu beachten und dafür zu sorgen, daß kein zur Anzeige verpflichteter Betrieb oder seine Haushaltung fehlt. Die Besitzer der beschriebenen Gegenstände haben dieselben sorgfältig aufzubewahren und pflichtig zu behandeln und dürfen irgendwelche Veränderungen an den Gegenständen nicht vornehmen.
Ferner ersuche ich die Ortsbehörden des Kreises, die gesammelten Meldebogen nebst der aufzufüllenden Liste der Melde-

zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden in seinem Amtsalokal entgegengenommen.

Über die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Erklärung verläuft, ist gemäß § 54 des Vermögenserzeugnisses mit Gelbfreibe bis zu 500 Mk. von der Abgabe anzuhalten, auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10 Prozent der geschuldeten Steuer vorzuzahlen. Wichtigen unrichtige oder unvollständige Angaben in der Vermögenserklärung sind in den §§ 33 bis 35 des Vermögenserzeugnisses mit Gelbfreibe und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Torgau, den 21. September 1918.
Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission, Wiesand.

Beamtliche Bekanntmachung.

Veranlagung der außerordentlichen Kriegszugabe für 1918

Auf Grund des § 34 Absatz 1 des Kriegsteuergesetzes für 1918 werden hiernit alle Personen im Veranlagungsbezirk mit einem Vermögen von mehr als 100 000 Mk., bei denen eine Vermögensfeststellung auf dem 31. Dezember 1916 nicht stattgefunden hat oder bei denen das Vermögen auf diesem Tage durch einen im § 3 Absatz 1 Nr. 1 oder 2 des Kriegsteuergesetzes vom 21. Juni 1916 begünstigten Vermögensanfall sich um mehr als 5000 Mk. vermehrt hat, verpflichtet, eine Vermögenserklärung nach dem vorgezeichneten Muster in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober 1918 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Auf Verlangen wird jedem Wichtigen das vorgezeichnete Formular vom 1. Oktober ab im Amtsalokal des Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

Die Einlegung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden in seinem Amtsalokal zu Protokoll entgegengenommen.

Über die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Vermögenserklärung verläuft, ist gemäß § 54 des Vermögenserzeugnisses mit Gelbfreibe bis zu 500 Mk. von der Abgabe anzuhalten; auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10 Proz. der geschuldeten Steuer vorzuzahlen.

Wichtigen unrichtige oder unvollständige Angaben in der Vermögenserklärung sind in den §§ 33 bis 35 des Vermögenserzeugnisses mit Gelbfreibe und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.
Torgau, den 21. September 1918.
Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission, Wiesand.

Betrifft die Bestandsaufnahme der Sonnenvorhänge usw.

Die Bestimmung in der Bekanntmachung des Reichs-Ernährungsamtes vom 25. Juli 1918 über die Bestandsaufnahme der Sonnenvorhänge und dergl. — Heftblatt Nr. 210 Beilage — monach Vorhänge in Privathäusern grundsätzlich von der Bestandsaufnahme befreit sind, ist vielfach so ausgelegt worden, als ob sämtliche Vorhänge und dergl. in den Privathäusern von der Bestandsaufnahme befreit seien. Diese Auffassung ist unrichtig.

Nur zum Privatgebrauch gehörig sind nur solche Räume zu bezeichnen, die den Zwecken der Wohnung, der Beschäftigung und ähnlichen Betätigungen der Hauswirtschaft des Einzelnen oder der Familie zu dienen bestimmt sind, nicht aber Räume, die innerhalb des Privatgebäudes zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken Verwendung finden.

Innerhalb der Privatgebäude unterliegen nur die Vorhänge in den Geschäftsräumen der Bestandsaufnahme; dagegen sind alle sonstigen Vorhänge in Privathäusern, z. B. Treppenhäuser, Vorhänge in Mietshäusern, ferner Vorhänge in Fabriken, Banken, Büroräumen, Waren- und Kaufhäusern, Hotels, Geschäften und sonstigen gewerblichen und kaufmännischen Geschäftsräumen von der Bestandsaufnahme befreit.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, obige Erläuterungen bei Durchführung der Bestandsaufnahme genau zu beachten und dafür zu sorgen, daß kein zur Anzeige verpflichteter Betrieb oder seine Haushaltung fehlt. Die Besitzer der beschriebenen Gegenstände haben dieselben sorgfältig aufzubewahren und pflichtig zu behandeln und dürfen irgendwelche Veränderungen an den Gegenständen nicht vornehmen.
Ferner ersuche ich die Ortsbehörden des Kreises, die gesammelten Meldebogen nebst der aufzufüllenden Liste der Melde-



Unterzeichneter
steuerverlä
vom 1. Okt
ber zu den
Angaben
Bar
nach dem 31. März 1918 erfolgt, errettet sich die Herr auf dieses Geschäftsjahres.
Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Kriegssteuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Auforderung oder ein Vorblatt nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Wichtigen der vorgezeichnete Vorblatt vom 1. Oktober ab im Amtsalokal des Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.
Die Einlegung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb